

dargestellt. Bestehende Wege und Straßen wegebraun. Bestehende Gebäude in Anlehnung an das Bebauungsgebiet blau, im Westen rosa, neu geplante Gebäude zinnoberrot. Vorgärten und Grünflächen: grün.

5. Erschließung des Baugebietes:

Das Planungsgebiet wird durch die vorhandene Landstraße II. Ordnung erschlossen.

Die Fluchtlinien des Planes und alle angegebenen Maße sind verbindlich.

6. Ordnung von Grund und Boden:

Zur Ordnung von Grund und Boden erfolgt die Umlegung nach dem Aufbaugesetz vom 1. August 1949.

7. Ordnung über die erforderlichen Versorgungsleitungen:

Kanalisation und Wasserversorgung ist bereits vorhanden.

8. Zeitplan über Ausbau und Bebauung des Planungsgebietes:

Nach Umlegung des Planungsgebietes sollen ohne feste Zeitspanne - je nach Bedarf und der zur Verfügung stehenden Mittel - die Parzellen vom Ortskern aus bebaut werden.

9. Regelung der Bebauung:

Im neuen Bebauungsgebiet sind alle Gebäude in der Baufluchtlinie mit eingetragener Firststellung zu errich-

ten. Es sind nur eingeschossige Bauten zugelassen. Für die Einhaltung der Grenzabstände ist die offene Bauweise nach der neuen Bauordnung vom 1. April 1959 zulässig.

10. Ordnung der Kosten für Planung, Umlegung und Erschließung:

Die entstehenden Kosten für die Durchführungspläne zu § 18 Abschnitt 2 des Aufbaugesetzes und für die erforderliche Vermessung mit Umlegung zu baureifen Grundstücken wird in voller Höhe und anteilmäßig nach Größe der neuen Baugrundstücke auf die jeweiligen neuen Eigentümer umgelegt.

Aufgestellt in Verbindung mit dem Bebauungsplan:

Montabaur und Helferskirchen, den ¹15 August 1959

Der Bürgermeister:

Kreisbauamt:



[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

Genehmigt 37.1-9.

Montabaur, den 18.3.1960

Bezirksregierung

Dez. 4

[Handwritten signature]

Gesehen:

Montabaur, den 14. 3. 1960

Landratsamt
des Unterwesterwaldkreises



Oberregierungsbaurat

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]